

Allgemeine Vertragsbedingungen der ASNTECH GmbH (AV)

1. Geltungsbereich der AV

Die AV der ASNTECH GmbH gelten insbesondere für folgende von der ASNTECH GmbH für ihre Kunden zu erbringende Leistungen:

- Lieferung und Pflege von Standardsoftwarekomponenten
- Lieferung und Wartung von Hardware- und IT-Infrastrukturkomponenten
- Beratungsleistungen (vor allem auch Planungsleistungen und Unterstützung bei der Implementierung von Standardsoftwarekomponenten, Hardware- und IT-Infrastrukturkomponenten)
- Projektmanagementleistungen
- Trainingsleistungen

2. Angebote, Leistungsbeschreibungen sowie Einzelaufträge und besondere Vertragsbedingungen der ASNTECH GmbH

2.1 Angebote der ASNTECH GmbH, Einzelaufträge und Leistungsbeschreibungen

Die von der ASNTECH GmbH im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot der ASNTECH GmbH, welches auf diese AV Bezug nimmt und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthält. Die AV wird integraler Bestandteil eines Angebots. Mit der Annahme eines Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag (nachfolgend „Einzelauftrag“) zwischen den Vertragspartnern zu Stande. Die Leistungsbeschreibungen der ASNTECH GmbH aus dem Angebot bilden die Grundlage für die Leistungserbringung im Rahmen eines Einzelauftrags.

2.2 Besondere Vertragsbedingungen der ASNTECH GmbH

Sofern in einem Angebot der ASNTECH GmbH darauf Bezug genommen wird, gelten für die Leistungserbringung ergänzend zu den Bestimmungen dieser AV die besonderen Vertragsbedingungen.

2.3 Rangfolge

Bei Abweichungen und Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. Angebot und Leistungsbeschreibung
2. Besondere Vertragsbedingungen der ASNTECH GmbH, soweit Bestandteil des Angebots
3. AV der ASNTECH GmbH

Einkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung für von der ASNTECH GmbH zu erbringende Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Die Vertragspartner können Pauschalpreise oder eine Vergütung nach Aufwand vereinbaren.

3.2 Fälligkeit der Vergütung

Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung ergeben sich jeweils aus dem Angebot. Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, sind Rechnungen der ASNTECH GmbH sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.3 Verzug

Kommt der Kunde in Verzug, ist die ASNTECH GmbH berechtigt ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

3.4 Rechtsvorbehalt

Die ASNTECH GmbH behält sich jeweils bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung (siehe Ziffer 3.1) an sämtlichen Lieferungen die Rechte zur Nutzung (siehe auch Ziffer 4) und/oder das Eigentum vor.

4 Rechtseinräumung

Sofern nicht Einzelaufträge oder besondere Vertragsbedingungen eine abweichende Regelung enthalten, erhält der Kunde an im Rahmen eines Einzelauftrags gelieferten schutzfähigen Werken einfache, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte.

5 Mitwirkung des Kunden

5.1 Grundsätze

5.1.1 Einzelne Mitwirkungsleistungen

Die einzelnen Mitwirkungsleistungen des Kunden im Rahmen der Leistungserbringung ergeben sich aus der im jeweiligen Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung (siehe auch Ziffer 2.1).

5.1.2 Unentgeltliche Erbringung, Einsatz Dritter

Der Kunde erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich. Der Kunde kann die vereinbarten Mitwirkungsleistungen selbst oder durch Dritte erbringen.

5.1.3 Termine und/oder Ausführungsfristen für Mitwirkungsleistungen

Sofern möglich, werden die Vertragspartner Termine und/oder Ausführungsfristen für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen festlegen. Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird die ASNTECH GmbH die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Mitwirkungsleistungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf in Textform anfordern.

5.2 Konsequenzen bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen

5.2.1 Auswirkung auf Ausführungszeiten und Fristen der ASNTECH GmbH

Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine und/oder Ausführungsfristen für die ASNTECH GmbH angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. Die ASNTECH GmbH teilt dem KUNDEN die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit.

5.2.2 Vergütung für Zusatzaufwand

Die ASNTECH GmbH kann vom Kunden die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihm aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der aktuell gültigen Stundensätze für den Kunden verlangen.

5.2.3 Recht zur Nachfristsetzung und außerordentlichen Kündigung

Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen der ASNTECH GmbH wesentlich erschwert sind, ist die ASNTECH GmbH zudem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist die ASNTECH GmbH zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelauftrags berechtigt.

6 Verfahren für Änderungsanforderungen

Jegliche Änderungen an den in einem Servicevertrag vereinbarten Serviceleistungen unterliegen dem folgenden Änderungsverfahren („Verfahren für Änderungsanforderungen“):

6.1 Änderungsanforderungen

Das Verfahren für Änderungsanforderungen wird durch eine Änderungsanforderung eines Vertragspartners („Änderungsanforderung“) in Gang gesetzt. Eine Änderungsanforderung muss dem jeweils anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt werden.

6.2 Änderungsangebot der ASNTECH GmbH

Falls der Kunde eine Änderungsanforderung stellt, wird die ASNTECH GmbH die Änderungsanforderung überprüfen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot zur Umsetzung der Änderungsanforderung vorlegen. Dieses Angebot wird die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf vereinbarte Termine, die vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung beschreiben. Die ASNTECH GmbH wird dem Kunden ihr Änderungsangebot per E-Mail übermitteln. Der Kunde wird innerhalb einer Zeitspanne von vierzehn (14) Arbeitstagen per E-Mail erklären, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot ab, erbringt die ASNTECH GmbH die Leistungen weiterhin so als sei die Änderungsanforderung nicht gestellt worden. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot an, bilden das Änderungsangebot und die Annahmeerklärung des Kunden eine verbindliche Änderungsvereinbarung. Jede Änderungsvereinbarung wird integraler Bestandteil des jeweiligen Einzelauftrags.

7 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

7.1 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung eines Einzelauftrags verwendet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatung, Aufsichtsbehörden). Der jeweilige Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Dritten, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

7.2 Ausnahmen

Die Bestimmungen der Ziffer 7.1 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner nachweisen kann, dass

- diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem er die Informationen erhalten hat, bereits in seinem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
- er diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihm diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;
- die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
- die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungsoder einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.

7.3 Veröffentlichungen

Allen Veröffentlichungen in Medien oder öffentlichen Ankündigungen durch einen Vertragspartner, seine Angestellten oder Beauftragten in Bezug auf einen Einzelauftrag oder seinen Inhalt muss der jeweils andere Vertragspartner schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die ausschließlich für die interne Verteilung bestimmt sind, oder für Offenlegungen, die aufgrund von Rechts- oder Buchhaltungsvorschriften erforderlich sind. Keiner Zustimmung bedarf die Benennung des Kunden als Referenzkunde der ASNTECH GmbH.

7.4 Sicherheitsmaßnahmen

Beide Vertragspartner treffen geeignete Sicherheitsmaßnahmen, um die Verpflichtungen dieser Ziffer 7 zu erfüllen und informieren den jeweils anderen Vertragspartner auf Nachfrage, welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

7.5 Verpflichtungserklärungen

Die ASNTECH GmbH trägt dafür Sorge, dass seine zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit entsprechend dieser Ziffer 7 verpflichtet sind.

8 Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des § 5 BDSG verpflichten.

9 Schutzrechte Dritter

Die ASNTECH GmbH trägt dafür Sorge, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so gilt folgendes:

9.1 Informations- und Unterstützungspflicht des Kunden

Der Kunde wird der ASNTECH GmbH unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, diesem alle zur Abwehr der erforderlichen und beim Kunden vorhandenen Informationen übermitteln und der ASNTECH GmbH alle sonstige, angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.

9.2 Abwehr von Ansprüchen und Freistellung des Kunden

Die ASNTECH GmbH übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Der ASNTECH GmbH bleibt eine Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die ASNTECH GmbH wird den Kunden im Rahmen der Haftungsbegrenzungen in Ziffer 10 von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit festgestellten Schutzrechtsverletzungen entstehen. Sollte begründet festgestellt werden, dass Leistungen der ASNTECH GmbH Schutzrechte Dritter verletzen, wird die ASNTECH GmbH auf eigene Kosten dem KUNDEN entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die betroffenen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Sollte die

ASNTECH GmbH weder in der Lage sein die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen noch dazu die vertragsgegenständlichen Leistungen im erforderlichen Umfang abzuändern, ist der Kunde zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag oder – soweit der betroffene Einzelauftrag ein Dauerschuldverhältnis betrifft – zur Kündigung dieses Einzelauftrags aus wichtigem Grund berechtigt.

10 Haftung

Die ASNTECH GmbH haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

10.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung der ASNTECH GmbH für Schäden, die von ihr, einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, unbeschadet, der Ziff. 10.2 bis 10.4, auf 500.000 EUR begrenzt.

10.2 Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der ASNTECH GmbH der Höhe nach auf 1.500.000 EUR begrenzt.

10.3 Organisationsverschulden und Gewährleistung

Die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der ASNTECH GmbH zurückzuführen ist, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer zugesicherten Beschaffenheit einer ausschließlich durch die ASNTECH erstellten Leistung bzw. Sache hervorgerufen werden, ist die Haftung auf 500.000 EUR begrenzt. Für Handelswaren (Hard- und Software) mit Garantiezusagen der jeweiligen Hersteller, wird an dieser Stelle ausschließlich auf diese Herstellergarantien verwiesen. Dies betrifft insbesondere durch die ASNTECH GmbH an seine Kunden verkaufte Handelswaren, für die explizit eine Reaktionszeitverkürzung oder Garantieverlängerung des Herstellers abgeschlossen wurde. Eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Gewährleistung wird seitens der ASNTECH GmbH nicht versprochen.

10.4 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der ASNTECH GmbH, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, haftet die ASNTECH GmbH, wenn keiner der in Ziffern 10.2 bis 10.3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 500.000 EUR.

10.5 Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

10.6 Produkthaftung

Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.7 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden der ASNTECH GmbH als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

10.8 Datenverlust

Die ASNTECH GmbH haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Betrag, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

11 Subunternehmer und Partnerfirmen

11.1 Vorheriges Zustimmungserfordernis

Die Einschaltung von Subunternehmern oder Partnerfirmen durch die ASNTECH GmbH bei der Leistungserbringung im Rahmen eines Einzelauftrags bedarf der

vorhergehenden Zustimmung des Kunden. Diese sollte schriftlich, kann aber auch durch Stillschweigen bei vorheriger Kenntnis des Kunden erfolgen (z.B. Nennung im Rahmen eines schriftlichen Angebotes, welchem durch den Kunden entsprochen wird). Die Erteilung der Zustimmung liegt im Ermessen des Kunden, wird jedoch nicht aus sachwidrigem Grund verweigert. Im Desasterfall ist die ASNTECH GmbH berechtigt ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer oder Partnerfirmen einzusetzen. Die ASNTECH GmbH wird den Kunden jedoch in einem solchen Fall über den Einsatz von Subunternehmern oder Partnerfirmen informieren.

11.2 Folgen der verweigten Zustimmung

Verweigert der Kunde die vorherige Zustimmung zur Einschaltung von Subunternehmern oder Partnerfirmen, deren Leistung jedoch für die Leistungserbringung der ASNTECH GmbH gegenüber ihm vertragswesentlich ist, so steht es der ASNTECH GmbH frei, einen anderen geeigneten Subunternehmer bzw. eine andere geeignete Partnerfirma zu benennen und zur Leistungserbringung heranzuziehen. Lehnt der Kunde den neu hinzugezogenen Subunternehmer bzw. die Partnerfirma erneut ab, ist die ASNTECH GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Neubestellung eines anderen Subunternehmers bzw. einer Partnerfirma nach abgelehnter Zustimmung des Kunden nach Ziff. 11.1 für die ASNTECH GmbH unmöglich, da das Zutun des bestimmten Subunternehmers bzw. der Partnerfirma für die Leistungserbringung essentiell ist, ist die ASNTECH GmbH bereits bei der ersten Zustimmungsverweigerung durch den Kunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gegenseitig bereits ausgetauschte Leistungen sind zurückzugewähren.

11.2 Verantwortung der ASNTECH GmbH beim Einsatz von Subunternehmern oder Partnerunternehmen

Im Falle der Zustimmung oder des Desasterfalles, bleibt grundsätzlich die Verantwortung der ASNTECH GmbH für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch Subunternehmer oder Partnerfirmen der ASNTECH GmbH gegenüber dem Kunden unberührt.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der ASNTECH GmbH.

12.2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als auch der IPR-Vorschriften Anwendung.

12.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

12.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des jeweils anderen Vertragspartners aus und in Zusammenhang mit einem Einzelauftrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind.

12.5 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen eines Einzelauftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mails dem Schriftformerfordernis genügen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung in Ziffer 12.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Einzelauftrag. Mündliche Nebenabreden zu einem Einzelauftrag existieren nicht. Nach einem Einzelauftrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier – außer im Falle der Kündigung oder des Rücktritts – eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

12.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder der Angebote des SERVICEPROVIDERS unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Vertragspartnern verfolgten Zwecke am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Einzelauftrag eine Regelungslücke enthält.

ASNTECH GmbH Stuttgart

Fassung: 01.2018